

**Weiterbildungsordnung
für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen (WBO PP/KJP)**

vom 23. November 2024

§ 1 Ziel

(1) Diese Weiterbildungsordnung regelt die Weiterbildung von Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 16 bis 20 nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Absatz 1 bestätigt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen und hierfür von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zugelassen worden sind.

(2) Ein Logbuch ist die strukturierte Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. Die Möglichkeit der Führung in Papierform entfällt, sofern ein einheitliches elektronische Logbuch von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen angeboten wird.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

(1) Die strukturierte Weiterbildung nach § 4 dieser Weiterbildungsordnung erstreckt sich auf einen Bereich (Bereichsweiterbildung).

(2) Wird eine weitere Bereichsweiterbildung absolviert, kann die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag feststellen, dass und in welchem Umfang sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzt, soweit abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Zusatzbezeichnung absolviert worden sind.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen der Anlage 1 voraus.

(4) Bestandteile der Weiterbildung, die unter der Leitung einer oder eines von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Weiterbildungsbe-
fugten und in einer von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer zuge-
lassenen Weiterbildungsstätte oder, falls die Weiterbildung keine Patientenbe-
handlung beinhaltet, vollständig oder teilweise durch Unterweisung einer von ei-
ner anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Kursleiterin oder ei-
nes von einer anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Kurslei-
ters in von einer dieser anderen Landespsychotherapeutenkammer anerkannten
Weiterbildungskursen durchgeführt, jedoch noch nicht abgeschlossen wurden,
werden angerechnet, wenn und soweit die Weiterbildung den Anforderungen die-
ser Weiterbildungsordnung entspricht. Über die Anrechnung entscheidet die Psy-
chotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag im Einzelfall.

§ 4 Bereichsweiterbildung

Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben. Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen richten sich nach Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Bereichsweiterbildung kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in Richtlinien konkretisieren.

§ 5 Anerkennung der Zusatzbezeichnung und Rücknahme

(1) Das Führen einer Zusatzbezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen voraus. Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde.

(2) Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung.

§ 6 Führen von Zusatzbezeichnungen

(1) Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

(2) Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“, „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ geführt werden.

(3) Mehrere von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(4) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 3, die von einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(5) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut begonnen werden.

(2) Hat eine Psychologische Psychotherapeutin, ein Psychologischer Psychotherapeut, eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte nach Abschluss eines Studiums, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese ausnahmsweise abweichend von Absatz 1 auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn dazu Näheres in Anlage 1 geregelt ist.

(3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(4) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychologischer Psychotherapeutinnen, Psychologischer Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten in Einrichtungen, die gemäß § 12 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind, oder, falls die Weiterbildung keine Patientenbehandlung beinhaltet, vollständig oder teilweise durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen. Sofern die Weiterbildungsordnung in Anlage 1 für einen Bereich eine Kursweiterbildung vorsieht, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und der Kursleiterin oder des Kursleiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Psychotherapeutenkammer erforderlich. Die Kursleiterin oder der Kursleiter muss fachlich und persönlich geeignet sein. Die Kurse müssen den von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Näheres zu den Anforderungen an die Kurse und Kursleiterinnen und Kursleiter regelt eine Richtlinie gemäß § 4 Satz 3. Berufliche Tätigkeiten in der eigenen

Praxis sind auf die Weiterbildung anrechnungsfähig, wenn die Weiterbildung unter Supervision von Weiterbildungsbefugten durchgeführt wird, eine Gefährdung von Patientinnen und Patienten nicht zu befürchten ist und die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sind.

(5) Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung. Ausnahmen und Einschränkungen sind abweichend von Absatz 4 nach Anlage 1 möglich.

(6) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

§ 8 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

(1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.

(2) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Ausnahmen regelt Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung.

(3) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

§ 9 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.

§ 10 Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hierzu befugten Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten durchgeführt.

(2) Für die Bereichsweiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben oder eine vertiefte Ausbildung absolviert haben und nach der Approbation als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder nach Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut mindestens drei Jahre im Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich

geeignet sind. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(3) Die Befugnis ist auf sieben Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

(4) Weiterbildungsbefugte sind insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,
2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 15 auszustellen, und
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu führen.

Wird die Befugnis mehreren Personen gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede einzelne.

(5) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen, Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen, Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzugezogenen Supervisorinnen und Supervisoren sowie die hinzuzuziehenden Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter müssen nach Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin, als Psychologischer Psychotherapeut, als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem müssen sie fachlich und persönlich geeignet sein. Abweichend von Satz 4 kann für die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern Erfahrung in der Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf die geforderte Mindestdauer der Tätigkeit angerechnet werden. Die Kammer Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen kann Ausnahmen vom Erfordernis der Berufserfahrung nach Anerkennung im Bereich zulassen; Näheres zu den Ausnahmen regelt eine Richtlinie gemäß § 4 Satz 3. Zwischen Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern und Weiterbildungsteilnehmerinnen oder Weiterbildungsteilnehmern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend. Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter können die Feststellung ihrer Eignung für eine Hinzuziehung bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen beantragen. Satz 3 bleibt unberührt. Die Feststellung der Eignung nach

Satz 10 ist auf sieben Jahre befristet und wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen. § 11 gilt entsprechend.

(6) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Auf Verlangen sind der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen Auskünfte zu erteilen. Die oder der den Antrag stellende Psychologische Psychotherapeutin, Psychologische Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut hat die Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.

(7) Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung können Weiterbildungsbefugte von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Bereich regelmäßig fortbilden.

(8) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsbefugten sowie der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis und der Zulassung ersichtlich ist. Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen.

§ 11 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, kann die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen die Befugnis ganz oder teilweise aufheben. Die Befugnis ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung der oder des Weiterbildungsbefugten ausschließt, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Anlage 1 der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 12 Weiterbildungsstätte

(1) Die in Anlage 1 geregelte Weiterbildung wird in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. Die Regelungen in § 7 Absatz 4 bleiben unberührt.

(2) Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass

1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
2. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für den Bereich typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen und
4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

(4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.

(5) Mit Antragsstellung sind der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, den Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (zum Beispiel insbesondere Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula und Qualifikationsnachweiseen).

(6) Die zur Weiterbildung Befugten und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, wie zum Beispiel Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(7) Die von der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind.

§ 13 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

(1) Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in

Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 12 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

§ 14 Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. § 2 Absatz 2 Satz 3 dieser Weiterbildungsordnung gilt entsprechend. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung Befugten erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(2) Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

§ 15 Zeugnisse

(1) Weiterbildungsbefugte haben den in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 8 Absatz 3 und
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.

(2) Auf Anforderung der oder des in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutin, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist dieser oder diesem nach Ablauf je eines Weiterbildungsabschnitts von mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, von den zur Weiterbildung Befugten und den in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 14 Absatz 1 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder fälschlich als gegeben angenommen wurden.

§ 17 Prüfungsausschüsse

(1) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden durch den Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreterinnen und Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten, von denen mindestens eine oder einer über eine Weiterbildungsbefugnis sowie zwei über eine öffentlich-rechtliche Qualifikation für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht als Prüferinnen und Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 18 Prüfung

(1) Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der

mündlichen Prüfung fest. Die Antragstellenden werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Anlage 1 der Weiterbildungsordnung.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgesprächs, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.

(5) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und gegebenenfalls bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

(6) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Bleiben Antragstellende der Prüfung ohne triftigen Grund fern oder brechen Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die Prüfung ohne einen triftigen Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Antragstellende können der Prüfung aus triftigem Grund fernbleiben oder diese abbrechen, wenn sie die für das Versäumnis triftigen Gründe der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die gesundheitliche Beeinträchtigung ergeben muss. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, sie kann weitere Nachweise fordern. Im Falle eines anerkannten Fernbleibens oder anerkannten Abbruchs gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen der oder des Geprüften,
3. den Prüfungsgegenstand,
4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
5. das Ergebnis der Prüfung,
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 19 Prüfungsentscheidung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten eine Urkunde über die Anerkennung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen enthält.

(4) Gegen den Bescheid der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über einen Widerspruch der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten entscheidet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 20 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 16 bis 19 gelten entsprechend.

§ 21 Übergangsvorschriften

(1) Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig ein Bereich in Anlage 1 aufgenommen wurde, eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Anlage 1 entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, können die Zulassung zur Prüfung beantragen, wenn die Qualifikation gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen das Ergebnis der Prüfung mit. Der Antrag ist innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung zu stellen. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 21 Absatz 2 erworben werden.

(2) Eine vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig ein Bereich in Anlage 1 aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Qualifikation kann vollständige oder teilweise angerechnet werden, soweit sie in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Anlage 1 entspricht. Der Antrag ist innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Anlage 1 aufgenommen wurde, zu stellen. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile des Qualifikationserwerbs auf die Weiterbildung und teilt das Ergebnis der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen mit.

(3) Sofern vor Einführung eines neuen Weiterbildungsbereiches keine vergleichbaren Qualifizierungen angeboten wurden, kann innerhalb von sechs Jahren die Zulassung zur Prüfung beantragt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vor dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt mindestens 18 Monate in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig war und in dieser Zeit eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Bereich entsprechend Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung erworben hat.

(4) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs ist es für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren ab dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt abweichend von § 17 Absatz 3 auch ausreichend, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – für den zu prüfenden Bereich eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Anlage 1 gleichwertige Qualifikation erworben haben oder, soweit es sich bei dem zu prüfenden Bereich um eine Verfahrensweiterbildung handelt, sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses über eine öffentlich-rechtliche Qualifikation für den zu prüfenden Bereich verfügen.

(5) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese in Anlage 1 festgelegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Bereiche, die mit dieser Weiterbildungsordnung erstmals als Bereichsweiterbildungen für die Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geregelt werden.

§ 22 Abschluss von Weiterbildungen, Weiterführen von Zusatzbezeichnungen und Weitergeltung von Zulassungen, Befugnissen und Hinzuziehungen

(1) Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung vom 16. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Mai 2022, abschließen. Die Weiterbildung ist abgeschlossen,

wenn die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen der Weiterbildungsordnung vom 16. Dezember 2006 erfüllt wurden. Die Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können ihren Antrag auf Anerkennung auf der Grundlage der Fassung der Weiterbildungsordnung vom 16. Dezember 2006 stellen. Die Vorschriften der §§ 16 bis 20 gelten für das Anerkennungsverfahren entsprechend. Innerhalb des für Satz 1 festgelegten Zeitraums können zum Abschluss der Weiterbildung nach Maßgabe der vorher geltenden Bestimmungen notwendige Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugnisse mit entsprechender Befristung zugelassen oder erteilt werden.

(2) Die nach der Weiterbildungsordnung vom 16. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung erteilten Anerkennungen von Zusatzbezeichnungen behalten ihre Gültigkeit. Bisher bestehende Rechte zum Führen einer Zusatzbezeichnung gelten fort. Dies gilt auch für diejenigen Zusatzbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind.

(3) Die nach der Weiterbildungsordnung vom 16. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Weiterbildungsstätten, erteilten Weiterbildungsbefugnisse und genehmigten Hinzuziehungen gelten vorbehaltlich eines Widerrufs oder einer Rücknahme nach der Weiterbildungsordnung vom 16. Dezember 2006 sowie nach §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für den in § 21 Absatz 1 festgelegten Zeitraum fort.

§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen aus europäischen Staaten oder aus einem Drittstaat

(1) Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), die der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung. Ein Drittstaatsdiplom über eine abgeschlossene Weiterbildung, das in einem anderen europäischen Staat anerkannt wurde, steht einem Weiterbildungsnachweis nach Satz 1 gleich, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Bereich im Hoheitsgebiet des europäischen Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird. Eine Anerkennung erhält auch, wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat besitzt, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.

(2) Ist die in einem europäischen Staat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 1 gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, und § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 3 gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung nach § 15 Absatz 1 und 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 2 und 1 gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung gemäß § 15 Absatz 3 und § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Vor der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen und formell als gültig anerkannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Das Verfahren der Anerkennung einer im Ausland absolvierten Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW.

§ 24 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt einschließlich ihrer Anlage 1 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (WBO PP/KJP) vom 16. Dezember 2006 (MBI. NRW. 2007 S. 406), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Mai 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 809) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1: Bereiche

1. Klinische Neuropsychologie

Definition	Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (zum Beispiel Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit). Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie: • die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale, • die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten, • die Erstellung ICF-(International Classification of Functioning, Disability and Health)orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen, • die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlerinnen und Mitbehandler, sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle,
-------------------	---

	• die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.
Weiterbildungsvoraussetzung	Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Klinische Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in Kursen vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen oder Ausbildungen können angerechnet werden.
Weiterbildungszeit	Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung einer oder eines im Bereich der Klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Zur Praktischen Weiterbildung werden zugelassen: klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patientinnen und Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärztinnen, Ärzten, Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten, Sprachtherapeutinnen, Sprachtherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten). Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular) Mindestens 400 Einheiten
Allgemeine Neuropsychologie (Grundkenntnisse) • Geschichte der Klinischen Neuropsychologie, neuropsychologischen Syndrome • Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung von neurologischen Patientinnen und Patienten • Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie • Funktionelle Neuroanatomie • Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie • Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze • Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen • Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologinnen und Neuropsychologen • Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie	Mindestens 100 Einheiten

• Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen • Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie	
Spezielle Neuropsychologie Störungsspezifische Kenntnisse • Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien) • Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung • Neglect • Aufmerksamkeitsstörungen • Gedächtnisstörungen • Exekutive Störungen • Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen • Motorische Störungen • Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung • Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung • Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung	Mindestens 160 Einheiten
Versorgungsspezifische Kenntnisse • Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters • Neuropsychologie des höheren Lebensalters • Soziale, schulische und berufliche Reintegration • Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen)	Mindestens 80 Einheiten

Spezielle Neuropsychologie

- Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- Neglect
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung

Versorgungsspezifische Kenntnisse

Mindestens 160 Einheiten

Mindestens 80 Einheiten

Handlungskompetenzen	Praktische Weiterbildung Behandlung eines breiten Spektrums von Erkrankungen und Verletzungen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben.
Diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämobiler Persönlichkeitsmerkmale bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen	
Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen	
Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen	
Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele	Supervision 100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren
Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team	
Falldarstellungen Dokumentation von sechs differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche	

Diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämobiler Persönlichkeitsmerkmale bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen

Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter
Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifi-
scher Rahmenbedingungen bei Patientinnen und Patienten mit unterschied-
lichen Diagnosen

Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen

Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele

Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team

Falldarstellungen

Dokumentation von sechs differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche

Praktische Weiterbildung

Behandlung eines breiten Spektrums von Erkrankungen und Verletzungen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben.

Supervision

100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren

Störungsbereiche dargestellt werden. Von den sechs Falldarstellungen ist eine als Begutachtung (bzw. Darstellung in Gutachtenform) einzureichen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 16 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 15
- Dokumentation von 6 Behandlungsfällen (Falldarstellungen), davon 1 als Begutachtung. Die Falldarstellungen und Gutachten werden vom Prüfungsausschuss beurteilt.

Mündliche Einzelprüfung:

- 1 Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten)

Anrechnungsmöglichkeiten nach § 7 Absatz 2

Es können höchstens folgende Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte angerechnet werden, die vor dem Erlangen der Approbation geleistet wurden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie inhaltlich zu den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig sind:

- bis zu zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer
- bis zu 80 Einheiten fallbezogene Supervision
- bis zu 400 Einheiten theoretische Weiterbildung
- bis zu drei differenzierte Falldarstellungen (auch Begutachtungen)

2. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

Definition	Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und affektiven Störungen im Zusammenhang mit der Erkrankung Diabetes sowie diabetesassoziierter Folge- und Begleiterkrankungen mit dem Ziel einer Förderung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte Diagnostik und Therapie bei Menschen mit Diabetes, Eltern von Kindern mit Diabetes unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings vermitteln.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Menschen mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 96 Einheiten
Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes • Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen • Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes • Therapieziele bei Diabetes • Behandlungsansätze bei Diabetes-Therapiemaßnahmen (z. B. Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, Technologien) • Akutkomplikationen des Diabetes (z. B. Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose) • Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen • Begleiterkrankungen des Diabetes • Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes • Diabetestherapie in Sondersituationen (zum Beispiel Krankenhausaufenthalte, Operationen) • Therapie der Akutkomplikationen (z. B. Hypo-, Hyperglykämie)	Mindestens 32 Einheiten

• Diabetes und Schwangerschaft • Gestationsdiabetes • metabolisches Syndrom • Prävention des Diabetes • evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen • Stress und Diabetes • Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes • Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext	
Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes • Diagnostik in der Psychotherapie bei Diabetes (z. B. Screening) • Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren bei Diabetes • Einstellungen und Haltungen der Menschen mit Diabetes zur Erkrankung • Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze • diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze • physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze • Empowerment, Rolle von Menschen mit Diabetes im Therapieprozess • Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung der Selbstbehandlung • Psychoedukation Typ-1-Diabetes • Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze • Typ-1-Diabetes und Depression • Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion) • Typ-1-Diabetes und Essstörungen, unerwünschte Gewichtszunahme • Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (zum Beispiel Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung [ADHS], emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen	Mindestens 16 Einheiten
Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes • Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über aktuelle Schulungs- und Behandlungsprogramme) • Einstellungen und Haltungen der Menschen mit Diabetes zur Erkrankung • Lebensstilveränderung (z. B. Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes) • Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (z. B. Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung) • psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (zum Beispiel affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen) • Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen • Diabetes und Schmerzen (z. B. Neuropathie) • Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz	Mindestens 16 Einheiten

• Diabetes und Adipositas (z. B. psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ-2-Diabetes)	
Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen • theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen • altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitlinien • entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes • diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen, familiendynamische Aspekte • gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen • Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen (z. B. stationär, ambulant, Langzeitbetreuung) • psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmittelmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes • diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte (z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz, Depression, Essstörungen, Insulinpurging) • kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen • Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)	Mindestens 16 Einheiten
Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte • Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (z. B. Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung) • Versorgungsstrukturen, -qualität • Diabetes und Sozialrecht • Diabetes und Arbeitsleben • Diabetes und Verkehrsrecht • Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes • Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie (z. B. national, international) • Qualitätsmanagement in der Diabetologie • diagnostische Instrumente • Diabetes und neue Technologien (z. B. Erleben von Menschen mit Diabetes, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien) • Zukunftsperspektiven der Therapie des Diabetes	Mindestens 16 Einheiten
Handlungskompetenzen	
Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Menschen mit Diabetes	Behandlungsstunden: In einer Altersgruppe: Mindestens 180 supervidierte
Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Menschen mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen	

Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele sowie der therapeutischen Beziehung und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team

Behandlungsstunden, in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.

In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung der Menschen nicht überschreiten.

Fallbezogene Supervision

Mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.

Hospitation

Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation).

Falldarstellungen

Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Menschen mit Diabetes, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte

Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.

3. Spezielle Schmerzpsychotherapie

Definition	Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen oder Patienten mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (zum Beispiel Ärztinnen, Ärzte, Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) gefördert werden.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 116 ² Einheiten
Allgemeine Grundlagen • <u>Biopsychosoziales Konzept</u> (mindestens 8 Einheiten) akute und chronische Schmerzen; psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz; psychologische Risikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen; Befund und Befinden; Epidemiologie von Schmerz; Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie • <u>Medizinische Grundlagen</u> (mindestens 8 Einheiten) einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung; physiologische Chronifizierungsmechanismen; medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) bei Schmerzerkrankungen; Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle Risiken der Opiode • <u>Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen</u>	Mindestens 44 Einheiten

(mindestens 24 Einheiten) - akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdisziplinäre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten - Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz - neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung - Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen - Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit - Chronische Bauch- und Unterleibsschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; syndromspezifische Behandlungsansätze • <u>Physiotherapeutische Methoden</u> (4 Einheiten) Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation (PNF), manuelle Therapie	
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“ • <u>Interdisziplinarität</u> (mindestens 8 Einheiten) Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle der Schmerzpsychotherapeutin oder des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit; Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe • <u>Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung</u> (mindestens 8 Einheiten) Schmerzpsychologische Exploration; Differentialdiagnose und differentielle Indikationsstellung; schmerzspezifische Fragebögen; Multiaxiale Schmerzklassifikation MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICD-11 Schmerzdiagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie zum Beispiel Depression und Angststörungen • Evidenzbasierte psychotherapeutische Behandlungsansätze mit schmerzspezifischen Konzepten (mindestens 20 Einheiten) - - Edukative, kognitive, emotions-, körper-, verhaltens-, beziehungs-, system-, konflikt- und strukturbezogene Interventionen - Entspannung, Imagination, Achtsamkeit	Mindestens 32 Einheiten

Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“ • <u>Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation</u> (mindestens 8 Einheiten) Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u. a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten: - aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation - multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen - Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen - Differentialdiagnose und differentielle Indikationsstellung, Differenzierung zu depressiven, Angststörungen und zu Selbstverletzungen, Abgrenzung von traumabedingten Schmerzerscheinungen, Deprivation, Vernachlässigung, Eruiere evtl. Missbrauchs - störungsspezifische Klassifikationssysteme - fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation • <u>Evidenzbasierte psychotherapeutische Behandlungsansätze mit schmerzspezifischen Konzepten</u> (mindestens 28 Einheiten) - altersgerechte edukative, kognitive, emotions-, körper-, verhaltens-, beziehungs-, system-, konflikt- und strukturbezogene Interventionen - Besonderheiten der Anwendung von Entspannung, Imagination, Achtsamkeit - Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbide psychischen und somatischen Störungen wie zum Beispiel Depression und Angststörungen - - Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt) - psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie) - Veränderung der interpersonellen familiären Interaktionsmuster und Kommunikationsstile/Familiendynamik	Mindestens 36 Einheiten
Handlungskompetenzen Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen	Behandlungsstunden: In einer Altersgruppe:

Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen	• Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung
Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (zum Beispiel Ärztinnen, Ärzte, Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter)	In beiden Altersgruppen:
Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle sowie der therapeutischen Beziehung, der Rolle der Schmerzpsychotherapeutin oder des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten	• Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe • In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. • Mindestens 38 Einheiten Supervision Fallbezogene Supervision Mindestens 25 Einheiten mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden. Hospitation Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen einer Arbeitswoche.

	Schmerzkonferenzen Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen. Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.
Falldokumentationen Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens 4 Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens 5 Behandlungseinheiten umfassen. Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.	
Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.	

4. Sozialmedizin

Definition	Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten vermitteln.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung umfasst • 320 Einheiten Kurs-Weiterbildung (curriculare Theorievermittlung) gemäß § 7 Absatz 4 in Sozialmedizin, • Sozialmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten (Handlungskompetenzen) unter Befugnis. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular) Mindestens 320 Einheiten
Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin • ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger • Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (United Nations [UN]) • Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege	
Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen • Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion • Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung • Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß SGB • Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung	
Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	

• Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung • Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation	
Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen • Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie • Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen • Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation	
Sozialmedizinische Begutachtung • Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben • trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung • Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten • rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung der Versicherten oder des Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit	
Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen • relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen	
Handlungskompetenzen	Tätigkeit unter Supervision
Anwendung des biopsychosozialen Modells der World Health Organization (WHO) bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen	• Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision
Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen	• Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen
Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung	
Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit	
Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, zum Beispiel zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)	Begehungen
Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers	6 Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere
Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern	

	Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug. Sozialgericht Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht Begutachtungen 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen
Begutachtungen 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch 1. Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte) 2. Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte) 3. Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt) und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.	
Begriffsbestimmungen Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird. Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden. In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.	
Zeugnisse, Nachweise und Prüfung Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1. Die Begutachtungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.	

5. Analytische Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Analytischen Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

5.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	

Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzelbehandlung	
Handlungskompetenzen	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50
Diagnostik und Therapieplanung Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Therapieprozess Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	
Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Anwendungsformen und spezielle Settings Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen	
Selbsterfahrung Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge	

	Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen <i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ○ 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8,
--	--

	abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen
--	--

5.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie</i>
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie: mindestens 120 Einheiten Theorie</i>
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familie	
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	

Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD [Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik], interpersonelle Diagnostik)	
Indikation/Differenzialindikation	
Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose	
Therapieprozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung) Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie	
Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, zum Beispiel bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten	
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (zum Beispiel Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im
Diagnostik und Therapieplanung	

Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ○ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen <i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i>
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	
Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Therapieprozess	
Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Analytischen Psychotherapie beachtet und berücksichtigt	
Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	
Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten	
Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten	
Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der Analytischen Psychotherapie	
Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie	
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien	

Selbsterfahrung	Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	• 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon - 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden • 10 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	

6. Systemische Therapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbeauftragten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

6.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ○ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Anwendungsform und spezielle Settings	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
Selbsterfahrung	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

6.2 Systemische Therapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	

Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens
Diagnostik und Therapieplanung	• 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	• 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	- 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	○ Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
Behandlungsmethoden und -techniken	○ Selbsterfahrung:
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	- Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Anwendungsform und spezielle Settings	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
Selbsterfahrung	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

7. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

7.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie <i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren	
Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	

Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel- und Kombinationsbehandlung	
Handlungskompetenzen	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin oder des Patienten	Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens
Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen	
Diagnostik und Therapieplanung	• 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, Diagnosestellung	- 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	- 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
Therapieprozess	- 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin oder des Patienten im Verfahren	• 20 Erstuntersuchungen unter Supervision
Behandlungsmethoden und -techniken	• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken	• 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger
Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	

	Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: Mindestens 100 Einheiten aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung <i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens • 150 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 2 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • 10 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der
--	--

	Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle Selbsterfahrung: - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
--	---

7.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien	
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion	
Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen	
Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung	
Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung	

Anwendung von Indikation/Differenzialindikation Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Vergleich zur Analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose
Therapieprozess
Behandlungsmethoden und -techniken
Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten • Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten • Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen • Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum • Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive • Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie
Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können
Anwendungsformen und spezielle Settings
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung
Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video
Selbsterfahrung
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren

Handlungskompetenzen	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens • 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden • 20 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 100 Einheiten
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	
Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	
Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren	
Therapieprozess	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen sowie formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie beachtet und berücksichtigt	
Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen	
Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess	

Behandlungsmethoden und -techniken	
Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung • grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen • grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)	- aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken	
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:</i>
Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument	Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens
Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	• 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	• 150 Stunden Langzeitbehandlungen, davon - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie	
Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie	• 10 Erstuntersuchungen unter Supervision
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption	• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	• 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger

	Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
--	--

8. Verhaltenstherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbeauftragten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

8.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagen-theorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstel-lung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwick-lungs-, System- und Kontextbezugs	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Bezie-hungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompe-tenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	Über die gesamte Weiter-bildung in Verhaltensthe-rapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch un-ter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Grup-penpsychotherapie oder im Mehrpersonenset-ting) unter Supervision, davon mindestens
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiede-nen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	

Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	• 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

8.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagen-theorien	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer • Diagnostik • Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Bezie-hungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompe-tenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	Über die gesamte Weiter-bildung in Verhaltensthe-rapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Grup-penpsychotherapie oder im Mehrpersonenset-ting) unter Supervision, davon mindestens • 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehand-lungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stun-den
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techni-ken	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei un-terschiedlichen Patientengruppen	
Selbsterfahrung	

Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
---	--

9. Klinische Hypnose / Hypnotherapie

<u>Definition</u>	Die Klinische Hypnose bzw. Hypnotherapie — auch als „Hypnosetherapie“ bekannt — ist eine psychotherapeutische Methode, welche die Induktion hypnotischer Trance als einen veränderten Bewusstseinszustand und hypnotische Phänomene dazu nutzt, dysfunktionales Verhalten, problemrelevante Kognitionen und affektive Muster zu ändern sowie auf innere Objektbilder und innere Objektbeziehungen entwicklungsfördernd einzuwirken, und intrapersonelle und interpersonelle Dynamiken nutzt, um emotional belastende Ereignisse und Empfindungen zu restrukturieren und biologische Veränderungen für Heilungsprozesse zu fördern. Hypnotherapie ist primär eine lösungsorientierte Behandlungsmethode.
<u>Weiterbildungszeit</u>	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
<u>Weiterbildungsstätten</u>	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Hypnotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert Behandlungen mit hypno-therapeutischen Methoden durchführen.
<u>Zeiteinheiten</u>	Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

<u>Kompetenzen</u>	<u>Richtzahlen</u>
<u>Fachkenntnisse</u>	<u>Theorie (curricular)</u> <u>In einer Altersgruppe:</u> <u>Mindestens 200 Stunden</u> <u>In beiden Altersgruppen:</u> <u>Mindestens 272 Einheiten</u>
<u>Grundlagen der Hypnotherapie</u>	<u>Mindestens 48 Einheiten</u>
<u>a) Grundbegriffe und Prinzipien der Hypnotherapie</u> <u>Geschichte der Hypnose – psychologische und neuropsychologische Grundlagen, Konzepte des Unbewussten, allgemeine und spezielle Krankheits- und Störungslehre der Hypnotherapie, Ätiologie und Pathogenese, Metamodell der Sprache und hypnotherapeutische Sprachmuster, Wahrnehmungsebenen (VAKOG)</u> <u>b) Grundlegende Techniken</u> <u>Hypnotherapeutische Gesprächsführung und Rapportstrategien, Nutzung verbaler und nonverbaler Kommunikationsmöglichkeiten, Pacing und Leading, verschiedene Formen der Utilisation, Veränderung durch Vorstellung und Suggestion, einfache Tranceinduktionen und Entspannungstrancen, direkte und indirekte Tranceinduktionen, Gruppeninduktionen, regressive, progressive, dissoziative und assoziative Strategien, Autogenes Training zur Selbsthypnose</u> <u>c) Kenntnisse über hypnotische Phänomene</u> <u>motorisch: Katalepsie – Unwillkürlichkeit – Ideomotorik</u> <u>sensorisch/affektiv: gesteigerte Phantasie/Imagination/Halluzination (modalitätsspezifisch VAKOG, z. B. Analgesie/Anästhesie)</u> <u>kognitiv: Zeitverzerrung – Altersregression und Zukunftsprogression – Dissoziation/Assoziation – Rekonstruktion/Neukonstruktion – Hypermnesie/Amnesie – posthypnotische Suggestionen</u> <u>allgemein: Fixation/Konzentration/Absorption – Selbsthypnose</u> <u>d) Rahmenbedingungen</u> <u>Methodenspezifische Diagnostik, Anamnese, Indikationen/Kontraindikationen, Informationen für Patientinnen und Patienten, hypnotherapeutische Behandlungsplanung, patienten- und indikationsspezifische Anwendungen, Abschluss- und Transferinterventionen, Veränderungsdiagnostik (Evaluation) sowie Dokumentation hypnotherapeutischer Methoden – Integration der hypnotherapeutischen Konzepte in die probatorischen Sitzungen, Antragstellung und Berichterstellung für die verschiedenen psychotherapeutischen Verfahren (z. B. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse, Systemische Psychotherapie, Verhaltenstherapeutische Psychotherapie)</u>	
<u>Theorie und Praxis hypnotherapeutischer Techniken</u>	<u>Mindestens 80 Einheiten</u>
<u>a) Tranceinduktion, Indirekte Kommunikation und Induktion, hypnotische Rituale und klassische Induktionstechniken, Methoden der</u>	

<u>Trancevertiefung, Exploration in Trance, Amnesie und Hypermnese, Nutzung ideomotorischer Phänomene wie Handlevitation und Fingersignale, Utilisation und Transformation von Symptomen, posthypnotische Suggestionen, Einstreutechnik</u> b) <u>Nutzung von Trancephänomenen</u>, Unwillkürlichkeit, Anästhesie, Reorientierung in der Zeit (Affektbrücke, Problemtrance, Altersregression und -progression), hypnotherapeutische Traumabewältigung (Dissoziation und Assoziation, Identifikation und Bearbeitung von Konflikten in der Altersregression, Unterstützung belasteter und bedürftiger Selbstanteile, Neukonstruktion von Erfahrung, ressourcenorientierte Veränderung schwieriger Lebenserfahrungen), Zeitprogression c) <u>Arbeit mit Persönlichkeitsanteilen</u>, Bewusstmachen bzw. Identifizieren von Ich-Zuständen, Kommunikation über ideomotorische Signale, Verhandlungsmodell, Stellvertretermethode d) <u>Arbeit mit Ressourcen</u>, Identifikation und Konstruktion von Ressourcen, dissoziative und assoziative Techniken der Ressourcennutzung, Symptom als Ressource, Utilisation von Problemtrancen, Ressourcentransfer, Ankertechniken, Assoziation von Ressourcen, Ziel- und Zukunftsorientierung e) <u>Arbeit mit Symbolen, Träumen und Ritualen</u>, Symbolisierungstechniken, Therapeutische Metaphern, Anekdoten und Geschichten, gestufte Metaphern und Kettenmetaphern, Konfusionstechniken, Metaphern für psychosomatische und andere Symptome; minimale strategische Veränderung, paradoxe Verschreibungen, Deutungen und Umdeutungen	
<u>Hypnotherapeutische Techniken im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung bei verschiedenen Störungsbildern</u>	
<u>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“</u> • <u>Hypnotherapie bei somatoformen Störungen</u> • <u>Hypnotherapie bei Depressionen</u> • <u>Hypnotherapie bei Angststörungen</u> • <u>Hypnotherapie bei PTBS (PTSD)</u> • <u>Hypnotherapie bei Zwangsstörungen</u> • <u>Hypnotherapie bei Essstörungen</u> • <u>Hypnotherapie bei sexuellen Funktionsstörungen</u> • <u>Hypnotherapie bei Schlafstörungen</u> • <u>Hypnotherapeutische Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen</u> • <u>Klinische Hypnose bei psychosomatischen Störungen</u> • <u>Klinische Hypnose bei somatischen Erkrankungen und medizinischen Eingriffen</u> • <u>Klinische Hypnose zur Prävention</u>	<u>Mindestens 72 Einheiten</u>
<u>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“</u> • <u>Unterschiede und Besonderheiten im Einsatz hypnotherapeutischer Techniken bei Kindern und Jugendlichen</u> • <u>Indikationen/Kontraindikationen, Informationen für Eltern und Kinder</u> • <u>Entwicklungs- und altersgemäße Induktionsmethoden</u> • <u>Weltbild und Selbstbild des Kindes als Grundlage hypnotherapeutischer Vorgehensweise</u> • <u>Spielen als natürlicher Induktions- und Referenzrahmen</u>	<u>Mindestens 72 Einheiten</u>

- Hypnotherapeutischer Einsatz von kreativen Medien und Symbolen, Geschichten, Märchen und Metaphern
- Hypnosystemische Interventionen mit Familien
- Hypnotherapie bei psychischen und psychosomatischen Störungen im Kindes- und Jugendalter
- Hypnotherapie bei emotionalen Regulationsstörungen
- Klinische Hypnose bei somatoformen Störungen im Kindes- und Jugendalter
- Klinische Hypnose bei somatischen Erkrankungen und medizinischen Eingriffen
- Klinische Hypnose zur Prävention

Handlungskompetenzen

Erwerb über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Klinischer Hypnose/Hypnotherapie

• In einer Altersgruppe:

Mindestens 180 Behandlungsstunden, in denen Klinische Hypnose und/oder hypnotherapeutische Methoden im Rahmen eines psychotherapeutischen Verfahrens in mindestens 50 Stunden zur Anwendung kommen

• In beiden Altersgruppen:

Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon jeweils mindestens 90 Stunden in den beiden Altersgruppen

- In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.

• Fallbezogene Supervision

Kontinuierliche Supervision (mindestens ca. jede 4. hypnotherapeutische Behandlungsstunde)

- Mindestens 50 Einheiten Gruppensupervision
- Im Verlauf bei

	<u>mindestens 2 Supervisorinnen und Supervisoren</u> • <u>5 supervidierte Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren</u>
<u>Selbsterfahrung von Effekten der Methode im Rahmen der Theorieseminare</u>	• <u>Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 76 Gruppensupervisionsstunden unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.</u> • <u>Selbsterfahrung</u> <u>Mindestens 15 Einheiten im Rahmen praktischer Trainingssequenzen z. B. durch Demonstrationen und Kleingruppenübungen (auch gemeinsam mit Theorievermittlung)</u>
<u>Falldokumentationen</u> <u>Fünf supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle, in denen hypnotherapeutisch gearbeitet wurde und die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf hypnotherapeutische Behandlungseinheiten umfassen.</u> <u>Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten:</u> <u>Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus hypnotherapeutischer Sicht.</u> <u>Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen und kann bei besonders komplexen Fällen den Umfang von fünf Seiten überschreiten.</u>	
<u>Prüfung</u> <u>Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1 WBO PP/KJP. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20 WBO PP/KJP. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde nach § 19 Absatz 2 WBO PP/KJP aus.</u>	

